

Provisorische Vorschrift

über den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums und dessen Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

§. 1.

Das Justiz-Ministerium übernimmt die administrative Leitung aller bisher nicht der Militär-Verwaltung unterstehenden Justiz-Behörden und der gesammten nicht militärischen Gerichtspflege für alle jene Länder, in welchen die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 als Grundgesetz gilt, sowie für die noch zum österreichischen Staatenverbände gehörigen Theile des lombardisch-venetianischen Königreiches, eben dadurch auch die Oberaufsicht und Controle über sämtliche Civil- und Criminal-Justiz-Behörden, Advocaten und Notare, ferner die Ausarbeitung der dem Reichstage vorzulegenden neuen Gesetzentwürfe, sowie die Kundmachung und Ausführung der im constitutionellen Wege zu Stande gekommenen Justiz-Gesetze und Belehrungen über Anwendung der bestehenden Gesetze im Verordnungswege in jenem Umfange, in welchem das Recht, solche Belehrungen zu ertheilen, bisher den oberen Gerichtsbehörden zugestanden war.

§. 2.

Hiernach ist die bisher bestandene Hof-Commission in Justiz-Gesetzachen aufgelöst; deren Mitglieder, Beamte und Diener verbleiben mit ihrem bisherigen Dienst-Charakter, Rang, Titel und Bezügen in gleicher Eigenschaft bei dem obersten Gerichtshofe, in soweit dieselben bisher schon dem Personal-Stande der obersten Justiz-Stelle angehört haben. Dabei wird sich aber von dem Justiz-Ministerium vorbehalten, die Einsicht und Erfahrung der Mitglieder der aufgelösten Gesetzgebungs-Hof-Commission sowohl einzelnweise durch Beziehung zu Ministerial-Berathungen und legislativen Arbeiten, als auch durch zu diesem Zwecke eigens bei dem obersten Gerichtshofe zusammenzusetzende Comitès zu verwenden.

§. 3.

Die oberste Justiz-Stelle, da sie von jetzt an nur mehr als eigentliche Gerichtsbehörde zu fungiren hat, nimmt den Namen „Oberster Gerichtshof“ an.

§. 4.

Der oberste Gerichtshof und die ihm untergeordneten Gerichtsbehörden haben alle Amtshandlungen, welche die Ausübung des Richteramtes sowohl über Verbrechen und Gefälls-Uebertretungen, als über bürgerliche Rechtsachen in- und außer Streit-sachen betreffen, völlig unabhängig von dem Justiz-Ministerium nur nach Maßgabe der Gesetze zu besorgen.

Bloß Anträge auf Begnadigung, welche den Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes überschreiten, sowie die nach dem Gesetze auf Todesstrafe zu fällenden Urtheile sind Seiner Majestät zur allerhöchsten Schlußfassung zwar mit Vortrag des obersten Gerichtshofes, jedoch im Wege des Justiz-Ministeriums vorzulegen.

§. 5.

Der Justiz-Minister ist aber berechtigt, von allen Gerichtsbehörden und deren Vorstehern unmittelbar oder im Wege anderer Gerichtsbehörden über den Gang der Justiz-Pflege im Allgemeinen oder in Beziehung auf einzelne Rechtsangelegenheiten, sowie über alle Verhältnisse, welche sich auf die innere Geschäftsführung,

Administration und Disciplin der Gerichtsbehörden im Ganzen oder hinsichtlich einzelner Personen beziehen, Aufklärungen und Nachweisungen durch Vorlage der Original-Acten zu verlangen und ihnen darüber die nöthigen Erinnerungen zu machen. — An ihn haben sich auch die Gerichtsbehörden und ihre Vorsteher in allen Angelegenheiten dieser Art zu wenden.

§. 6.

Die Geschäfts-Ausweise der ersten Instanzen und jene der Appellations-Gerichte, welche von diesen Behörden nach den bestehenden Gesetzen vierteljährig und am Schlusse des Jahres erstattet werden müssen, sind von denselben auch künftighin dem obersten Gerichtshofe, von diesem aber sammt seinen eigenen Ausweisen dem Justiz-Minister vorzulegen. Findet der oberste Gerichtshof über diese ihm von den Appellations-Gerichten vorgelegten Ausweise etwas zu verfügen, so ist demselben überlassen, ihm als dringend erscheinende Verfügungen selbst zu treffen, minder dringende aber beim Justiz-Ministerium in Antrag zu bringen.

§. 7.

Dienstesbesetzungen aller Art für die landesfürstlichen Gerichtsbehörden sind grundsätzlich in Zukunft nur vom Justiz-Ministerium oder auf Vorschlag desselben von Seiner Majestät vorzunehmen.

Der Justiz-Minister überträgt jedoch hiemit bis auf weitere Bestimmung die Ausübung seines Rechtes an die Gerichtsbehörden in nachstehendem Umfange:

Dienstesbesetzungen, freiwillige Dienstaustritte und angesuchte Ruhestandsversetzungen, zu welchen die Collegial-Gerichte erster Instanz oder die Appellations-Gerichte oder der oberste Gerichtshof bisher entweder allein oder im Einverständnisse mit den administrativen Behörden berechtigt waren, sind auch künftighin auf die nämliche Art vorzunehmen. Anträge auf Dienstesbesetzungen oder angesuchte Dienstaustritte, Ruhestandsversetzungen und Uebersetzungen dagegen, welche bisher Seiner Majestät zur Entscheidung vorgelegt werden mußten, sind von dem Collegial-Gerichte erster Instanz oder Appellations-Gerichte, welchem der erste Vorschlag zusteht, auch künftighin, und zwar von den unteren Gerichtsbehörden durch das Appellations-Gericht an den obersten Gerichtshof, von diesem aber an das Justiz-Ministerium einzusenden.

Rücksichtlich der bei dem obersten Gerichtshofe in Erledigung kommenden Dienstesplätze, zu deren Besetzung bisher die allerhöchste Genehmigung erforderlich war, hat derselbe seine Anträge dem Justiz-Minister mitzutheilen; die Besetzung der übrigen, wie der Raths-Protokollisten, nun aber auch der Directors-Stellen, seiner Hilfsämter, und ebenso die Besetzung der erledigten Stellen von Advocaten, Notaren, Wechsel-Sensalen und Wechselgerichts-Beisitzern ist vor der Hand dem obersten Gerichtshofe selbst überlassen. Bei nächster Erledigung einer Hoffsecretärs-Stelle aber wolle vorläufig dem Justiz-Ministerium der Antrag des obersten Gerichtshofes vorgelegt werden, ob nicht diese Stellen mit dem allmäligen Wegfallen ihrer gegenwärtigen Inhaber gänzlich einzugehen hätten, oder ihnen nicht wenigstens eine der gegenwärtigen Stellung des obersten Gerichtshofes angemessenere Benennung zu geben wäre.

§. 8.

Da nach dem §. 28 der Verfassungsurkunde Richter nur durch ein Erkenntniß der Gerichtsbehörden entlassen, im Dienste zurückgesetzt, oder gegen ihren Wunsch an einen anderen Dienstort oder in Ruhestand versetzt werden können, so soll auch über derlei Anträge, wenn sie einen wirklich das Richteramt ausübenden Justiz-Beamten betreffen, nur durch ein förmliches Rechtserkenntniß des obersten Gerichtshofes entschieden werden können. Dasselbe erfolgt, wie jedes andere Rechtserkenntniß, unabhängig von dem Justiz-Minister, und bedarf zu seiner Rechtskräftigkeit keiner weiteren Sanction.

Bis zum Erscheinen eines Gesetzes, welches das dießfällige Verfahren insbesondere regeln wird, soll einem solchen Rechtserkenntniße ein mündliches Schlußverfahren mit dem Beschuldigten und dessen etwaigen Bertheidiger nach Maßgabe

einer alsogleich von dem obersten Gerichtshofe zu entwerfenden und von dem Justiz-Ministerium der Sanction Seiner Majestät zu unterziehenden provisorischen Vorschrift in voller Rathversammlung des obersten Gerichtshofes vorausgehen.

Nur in dem einzigen Falle, wenn der Beschuldigte selbst es verlangt, kann von dem obersten Gerichtshofe zu diesem Verfahren das Appellations-Gericht der Provinz, dem er selbst zuletzt untergeben war, delegirt werden. Die Entscheidung selbst ist aber auch in diesem Falle von dem obersten Gerichtshofe zu fällen.

§. 9.

Suspensionen solcher Justiz-Beamten vom Amte oder Gehalte können zwar im Falle der dienslichen Nothwendigkeit auch ohne weitere Anfrage von dem Gerichtsvorsteher, dem übergeordneten Gerichte oder dem Justiz-Minister verfügt werden, müssen aber, wenn sie über erfolgte Aufklärung nicht früher aufgelassen werden, längstens binnen 8 Tagen dem obersten Gerichtshofe zur Einleitung der in dem vorhergehenden §. 8 bestimmten gerichtlichen Untersuchung angezeigt werden.

§. 10.

Entlassungen oder Zurücksetzungen von anderen Justiz-Beamten, gleichwie von Advocaten und Notaren, und von den bei landesfürstlichen Gerichten wirklich angestellten Dienern können, in so weit sie nicht schon Folge eines Strafurtheiles sind, im Disciplinar- oder Administrativ-Wege nur von dem Justiz-Minister nach vorherigem Einvernehmen mit demjenigen Gerichte oder Gerichtsvorsteher, dem der Betroffene angehört oder untersteht, und nur im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe verfügt werden.

Unfreiwillige Ruhestandsversetzungen und Dienstesübersezungen, gleichwie Suspensionen vom Amte oder Gehalte derselben werden von dem Justiz-Minister dem obersten Gerichtshofe und den Appellations-Gerichten in der Art delegirt, daß die letzteren diese Acte rücksichtlich aller jener Beamten und Diener ausüben dürfen, deren Anstellung oben (§. 7) entweder ihnen selbst oder den unteren Gerichtsbehörden im Namen des Justiz-Ministeriums übertragen ist; in allen anderen Fällen aber haben sie ihre Anträge der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vorzulegen. — Gegen die Entscheidung der Appellations-Gerichte steht dem sich Beschwerdfühlenden die Berufung an den obersten Gerichtshof, und gegen dessen Ausspruch in allen vorstehenden Fällen noch eine weitere Vorstellung an das Justiz-Ministerium offen.

§. 11.

Außerdem soll allen Gerichtsbehörden und ihren Vorstehern die ihnen bisher durch die Gesetze und Dienstvorschriften eingeräumte Disciplinar-Gewalt über die untergeordneten Behörden und die bei denselben angestellten Beamten und Diener, sowie über die Advocaten, Notare und Parteien auch künftighin in soferne verbleiben, als ihnen eigene Wahrnehmungen oder angebrachte Beschwerden Veranlassung hiezu geben. In demselben Umfange aber, in welchem die oberste Justiz-Stelle bisher von Verweisen oder Disciplinar-Strafen gegen die ebengenannten Personen Gebrauch machen konnte, wird das Recht hiezu künftighin auch dem Justiz-Minister zustehen.

§. 12.

Bei Feststellung der jährlichen Staatsausgaben wird auch ein besonderer Fond für die Justiz-Pflege des Staates ermittelt werden. Die Anweisung der auf denselben vorgeschriebenen ordentlichen Ausgaben wird demnach ohne weitere Vermittlung anderer Verwaltungsbehörden, bloß im Wege der Justiz-Behörden erfolgen können.

Anträge auf Verleihung von Besoldungszulagen, Remunerationen, Adjuten, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen für die bei der Justiz-Verwaltung des Staates dienenden Personen und deren Angehörige, und auf alle wie immer gearteten außerordentlichen Ausgaben, welche nämlich nicht schon im Vorhinein bestimmt seyn werden, sind aber auch künftighin von den Gerichten im Wege

46
der Appellations-Gerichte und des obersten Gerichtshofes an das Justiz-Ministerium einzubegleiten.

§. 13.

In gleicher Weise sind Anträge der Gerichtsbehörden, welche sich auf Umänderungen in der Gerichtsverfassung, auf Erlassung neuer, Aufhebung, Abänderung oder Erläuterung bestehender Gesetze, oder auf die administrative Leitung der Rechtspflege beziehen, von den Gerichtsbehörden immer nur im Wege der Appellations-Gerichte und des obersten Gerichtshofes dem Justiz-Ministerium vorzulegen.

§. 14.

Dagegen können Anträge der Gerichtsbehörden oder ihrer Vorsteher, welche nur vorübergehende Administrativ-Maßregeln betreffen, wie z. B. Urlaubsertheilungen, Präsidiums- oder Richter-Substitutionen, zumal wenn Gefahr am Verzuge ist, in soferne derlei Verfügungen ihren eigenen bisherigen Wirkungskreis überschreiten, auch unmittelbar dem Justiz-Minister eröffnet werden.

§. 15.

Die bisher zum Gebrauche der obersten Justiz-Stelle und der Hof-Commission in Justiz-Gesessachen bestimmte Bibliothek bleibt vor der Hand dem obersten Gerichtshofe in ihrer dermaligen Einrichtung vorbehalten: nur wird dem Justiz-Minister und allen dabei angestellten Beamten das Recht eingeräumt, sich ebenso aus derselben Bücher zu entleihen, wie es bisher den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes zustand.

§. 16.

Der Schriftenwechsel zwischen dem Justiz-Ministerium und den Präsidenten der Collegial-Gerichtshöfe hat durch Ministerial- und Präsidial-Noten, mit den Gerichtsbehörden selbst durch Ministerial-Erlässe und Berichte zu geschehen.

§. 17.

Zur Beforgung der Ministerial-Geschäfte und insbesondere der von dem Justiz-Minister zu vollziehenden Gesetzgebungs-Arbeiten wird derselbe außer dem eigens hiezu bestimmten Personale, dessen Gliederung einer besonderen allerhöchsten Organisations-Verfügung vorbehalten bleibt, je nach Bedürfniß bei dem Ministerium selbst, oder bei anderen Justiz-Behörden außerordentliche Berathungs-Commissionen zusammensetzen, und kann dazu nach seinem Ermessen jeden bei landesfürstlichen Gerichten der Monarchie dienenden Justiz-Beamten einberufen.

Wien am 15. Mai 1848.

Sammlung L. A. Frankl
Sommaruga m. p.

